

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Nr. 1, Jahrgang 2026

Hannover, den 15. Januar 2026

Inhalt	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 1 – Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD).	
Vom 25. November 2025.....	2
Nr. 2 – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss).	
Vom 17. Dezember 2025.....	4
Nr. 3 – Nachberufung eines Mitglieds in die Verwaltungskammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.	
Vom 12. Dezember 2025.....	4
Nr. 4 – Ordnung des Arbeitskreises Kirche und Sport der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).	
Vom 8. Dezember 2023	5
Nr. 5 – Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland.	
Vom 15. Dezember 2025	7
Nr. 6 – Entsendeordnung Dienstnehmerseite — Entsendung der Dienstnehmerseite in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland.	
Vom 15. Dezember 2025	16
Nr. 7 – Wahlordnung der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstgeberseite für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland und für den Fachausschuss.	
Vom 15. Dezember 2025.....	18
Nr. 8 – Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)	
Vom 15. Januar 2026.....	20
Nr. 9 – Berichtigung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.	
Vom 15. Januar 2026	20
B. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse	
Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
Nr. 10 – Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.	
Vom 23. Juni 2025.....	21
C. Mitteilungen	

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1

**Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland (ARRG-EKD).**

Vom 25. November 2025

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. April 2024 bis 31. Mai 2027 sind:

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Herr Carsten Simmer Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Simone Röntgen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Frau Petra Husmann-Müller Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Thorsten Quindel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Frau Katharina Schmidt Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Stephan Liebchen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Helge Johr Evangelisch-reformierte Kirche Saarstraße 6 26789 Leer	Herr Martin Mansholt Evangelisch-reformierte Kirche Saarstraße 6 26789 Leer
b) davon auf Vorschlag vom EWDE e.V.	
Herr Dr. Jörg Kruttschnitt Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Frau Dr. Friederike Mussgnug Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Herr Patrick Wasmund Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Frau Doris Wedel Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Frau Christiane Schulte Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin	Herr Ingo Grastorf Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Frau Carolin Frank Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Frau Antje Tillmann Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin

c) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung der EKD	
Herr Marc Lindenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Astrid Peiser-Timm Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Andreas Purz Gesamtausschuss Evangelisch-reformierte Kirche Am Markt 1 48529 Nordhorn	Frau Ilka Klaaßen Gesamtausschuss Evangelisch-reformierte Kirche Am Markt 1 48529 Nordhorn
Herr Cornel Spannel Vorsitzender Ständige Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der EKD Heinrich-Wimmer-Straße 4 34131 Kassel	Frau Johanna du Maire Die Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union Charlottenstraße 53/54 10117 Berlin
Frau Karin Treiber Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Andreas Mayert Sozialwissenschaftliches Institut Arnswaldstraße 6 30159 Hannover
d) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung des EWDE e.V.	
Herr Sebastian Drechsel Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Herr Michael Klein Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen	Herr Sven Hilbig Brot für die Welt Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Frau Frauke Gutschke Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Frau Andrea Schirmer-Müller Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Frau Rechtsanwältin Nora Wölfel Am Hulsberg 8 28205 Bremen	Frau Sigrid Gronbach Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin

Gastmitglieder

Landeskirchenrat Evangelisch-reformierte Kirche	Gesamtausschuss Evangelisch-reformierte Kirche
Herr Martin Mansholt Evangelisch-reformierte Kirche Saarstraße 6 26789 Leer	Frau Ilka Klaaßen Gesamtausschuss Evangelisch-reformierte Kirche Am Markt 1 48529 Nordhorn

Hannover, den 25. November 2025

**Nr. 2
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss).**

Vom 17. Dezember 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (Abl. EKD S. 366), das zuletzt am 13. November 2024 (Abl. EKD S. 182) geändert worden ist, die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. August 2008 (Abl. EKD 2008 S. 341), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) vom 24. September 2025 (Abl. EKD 2025 S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2030“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Dr. Jörg Krutschmitt
Vorsitzender

Nr. 3

**Nachberufung eines Mitglieds in die Verwaltungskammer
bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 12. Dezember 2025

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland das nachstehend aufgeführte Mitglied in die Verwaltungskammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2028 berufen:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht a.D.
Antje Rübsam, Bielefeld.

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder der Kammer (Abl. 2023, S. 31) wird verzichtet.

Hannover, den 12. Dezember 2025

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Hans Ulrich Anke
Präsident

Nr. 4
Ordnung des Arbeitskreises Kirche und Sport
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Vom 8. Dezember 2023

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 die Änderung der Ordnung für den Arbeitskreis Kirche und Sport wie folgt beschlossen:

Ordnung des Arbeitskreises Kirche und Sport
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Präambel

Der Arbeitskreis Kirche und Sport der EKD (im Weiteren: Arbeitskreis) ist eine Arbeitsgemeinschaft der EKD. Er versteht seine Aufgabe als gesellschaftsdiakonischen Auftrag. Er verfolgt das Ziel, der Bedeutung und den Funktionen des Sports in christlicher Verantwortung gerecht zu werden.

§ 1
Aufgaben

Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen Kirche und Sport zu pflegen. Er wirkt zu diesem Zweck mit Stellen innerhalb der EKD und ihrer ökumenischen Partner sowie in Staat und Gesellschaft zusammen, die sich mit Sport befassen.

Der Arbeitskreis fördert die Kooperation zwischen den entsprechenden Stellen. Der Arbeitskreis gibt dem oder der Sportbeauftragten des Rates der EKD Anregungen für seine oder ihre Arbeit. Er führt Veranstaltungen durch, begleitet Ereignisse im Spitzensport und Breitensport und bereitet entsprechende Veröffentlichungen der EKD vor.

§ 2
Organe

(1) Organe des Arbeitskreises sind

- die Vertreterversammlung (§ 3),
- der Vorstand (§ 4).

(2) Die Amtsdauer der Organe entspricht der Ratsperiode des jeweiligen Rates der EKD.

(3) Die Besetzung erfolgt nach der Gremiengesetzgebung der EKD.

§ 3
Vertreterversammlung

(1) Mitglieder der Vertreterversammlung mit Stimmrecht sind:

- der oder die Sportbeauftragte des Rates der EKD,
- jeweils zwei von den Gliedkirchen der EKD entsandte Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Kirche und Sport betraut sind,
- die Mitglieder des Vorstands.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung haben in jedem Fall nur eine Stimme.

(2) Mitglieder der Vertreterversammlung mit beratender Stimme sind:

- bis zu jeweils zwei weitere Personen aus den Gliedkirchen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Kirche und Sport betraut sind und nicht bereits von der Regelung in § 3 (1) erfasst ist,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von Landesarbeitskreisen Kirche und Sport, die nicht von der Regelung in § 3 (1) erfasst sind,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des CVJM-Gesamtverbands in Deutschland e.V.,
- vom Rat der EKD benannte weitere Personen,
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Arbeitskreises Kirche und Sport.

(3) Zur Vertreterversammlung können Gäste eingeladen werden, besonders aus dem Bereich der Ökumene.

(4) Die Vertreterversammlung

- wirkt an der Schaffung der Richtlinien des Arbeitskreises mit,
- kann Prioritäten setzen und einzelne Arbeitsvorhaben beschließen,
- kann dem Vorstand Aufträge zur Einsetzung von Fachausschüssen, Fachgruppen und Projektgruppen geben,
- nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.

(5) Die Vertreterversammlung tritt jährlich oder dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertreterversammlung oder der Vorstand dies verlangen. Die Einladung zur Sitzung der Vertreterversammlung muss sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Monaten eine Sitzung der Vertreterversammlung mit der identischen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse gemäß Absatz 3 erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

**§ 4
Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem oder der Sportbeauftragten des Rates der EKD als Vorsitzendem oder Vorsitzender, der oder die diese Funktion auch für die Vertreterversammlung innehat,
- einem der vom CVJM-Gesamtverbands in Deutschland e.V. in die Vertreterversammlung entsandten Mitglied,
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

(2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Unter ihnen muss der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sein. Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises. Dieser oder diese nimmt seine oder ihre Aufgabe in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden im Fall von dessen oder deren Verhinderung vor.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Arbeitskreises zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung der Vertreterversammlung übertragen sind. Er beruft die Sitzungen der Vertreterversammlungen ein, bereitet sie vor, führt deren Beschlüsse aus und erstattet ihr Bericht.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute als Berater oder Beraterinnen einladen. Für bestimmte Aufgaben kann er Fachausschüsse oder Projektgruppen einsetzen. Auf Beschluss der Vertreterversammlung muss das geschehen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 5
Finanzen und Geschäftsführung**

(1) Der Arbeitskreis bestreitet seine finanziellen Aufwendungen im Rahmen der Mittelzuweisung der EKD.

(2) Die laufenden Geschäfte des Arbeitskreises führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung kann nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Vertreterversammlung mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geändert werden.

(2) Die Auflösung des Arbeitskreises ist unter den Bedingungen des Absatz 1 möglich.

(3) Diese Ordnung tritt nach Annahme durch die Vertreterversammlung mit Beschluss des Rates der EKD in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2008 außer Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2023

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. Hans Ulrich Anke
Präsident

**Nr. 5
Ordnung
für die Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland.**

Vom 15. Dezember 2025

Präambel

„Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. bildet für die Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Arbeitsrechtliche Kommission (Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland).“

„Unter dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft ist eine angemessene Sozialpartnerschaft der Dienstgeber und der Dienstnehmer in struktureller Parität anzustreben, welche am Wesen des Dienstes ausgerichtet sein soll.“ Unter Beachtung des Arbeitsrechtsregelungsgrundgesetzes der EKD (ARGG-EKD) und des gliedkirchlichen Rechtes wird deshalb die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Einvernehmen mit dem Rat der EKD wie folgt gefasst:

§ 1 Grundsatz

„Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. „Der Dienst in den Einrichtungen, die dem des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. „Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. „Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungsweisend anerkannt.“

„Aus der Dienstgemeinschaft folgt, dass die Dienstgeber mit ihren Dienstnehmern schriftliche Arbeitsverträge abschließen, in denen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland vollständig und unverändert vereinbart sind, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht.“

§ 2 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist gemäß § 16 ARGG-EKD die Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(3) „Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirchenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge abgeschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen.“

²Sie kann der Evangelischen Kirche in Deutschland einvernehmlich die Mitglieder für die Kommission nach § 12 Absatz 4 Arbeitnehmerentsdegesetz vorschlagen.

(4) Die Kommission kann als paritätisch besetzte Kommission zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts die entsprechenden Aufgaben gemäß § 7a Arbeitnehmerentsdegesetz wahrnehmen.

§ 3 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie
- b) zwölf Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

§ 4 Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) ¹Zwölf Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. ²In einer Entsendeversammlung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission nach Regionen bestimmt. ³Das Nähere regelt die Entsendeordnung.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit (§ 8 Absatz 2 Satz 1) die Regelaltersgrenze nach § 35 SGB i.V.m. § 235 Abs. 2 SGB VI noch nicht erreicht haben. ²Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. ³Mindestens ein Drittel der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und der Stellvertretungen müssen in einer diakonischen Einrichtung tätig sein, die auch die AVR-DD direkt anwendet (Direktanwender).

(3) ¹Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Gesamtausschüsse oder deren Funktion wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen können Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden, soweit Sitze nicht durch Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände besetzt werden.

(5) Eine entsendende Organisation kann ein von ihr entsandtes Mitglied oder ein von ihr entsandtes stellvertretendes Mitglied abberufen unter gleichzeitiger Ersatzbenennung.

§ 5 Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit (§ 8 Absatz 2 Satz 1) die Regelaltersgrenze nach § 35 i.V.m. § 235 Abs. 2 SGB VI noch nicht erreicht haben. ²Mehr als die Hälfte der Dienstgebervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. ³Mindestens ein Drittel der Dienstgebervertreter bzw. -vertreterinnen und der Stellvertretungen müssen in Einrichtungen tätig sein, die auch die AVR-DD direkt anwenden (Direktanwender).

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6 Entsendeversammlung und Fachausschuss Dienstnehmer

(1) Die Entsendeversammlung im Sinne von § 4 hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Bildung des Fachausschusses der Dienstnehmerseite,
- c) die vorsorgliche Bestimmung der Mitglieder des Findungsausschusses.

(2) ¹Die Dienstnehmerseite bildet einen Fachausschuss. ²Für die Mitglieder des Fachausschusses gilt § 4 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ³Näheres regelt die Entsendeordnung der Dienstnehmerseite. ⁴Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
- b) Aufstellen von Leitlinien.

(3) „Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. „Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Delegiertenversammlung und Fachausschuss Dienstgeber

(1) „Die Delegiertenversammlung im Sinne von § 5 besteht aus bis zu 44 Mitgliedern. „Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Abberufung eines Mitgliedes bei gleichzeitiger Ersatzbestimmung,
- c) Bildung des Fachausschusses,
- d) Die vorsorgliche Bestimmung der Mitglieder des Findungsausschusses.

(2) „In die Delegiertenversammlung kann jedes Diakonische Werk einen Delegierten bzw. eine Delegierte diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für das jeweilige Diakonische Werk gelgenden Rechts entsenden. „Die diakonischen Dienstgeberverbände entsenden gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten, wobei jeder Dienstgeberverband ein Mitglied aus seinem Verband entsenden kann; bei den übrigen Delegierten sollen die Einrichtungen, die die AVR der Diakonie Deutschland direkt anwenden, besonders berücksichtigt werden.

(3) „Die Delegiertenversammlung tritt zur Bestimmung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zusammen. „Dies gilt auch, wenn Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder während einer Amtsperiode ausscheiden und eine Nachfolge zu bestimmen ist. „In den Fällen des Satzes 2 soll die Delegiertenversammlung in der Regel digital erfolgen.

(4) „Die Dienstgeberseite bildet einen Fachausschuss. „Der Fachausschuss besteht aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus je einem Delegierten aus den Bereichen der Diakonischen Werke, die nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. „Für die Mitglieder des Fachausschusses gilt § 5 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. „Er ist berechtigt, Gäste, insbesondere Vertreter von überregionalen Trägern, hinzuzuziehen. „Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
- b) Aufstellen von Leitlinien,
- c) Initiative zur Abberufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Dienstgeberseite.

(5) „Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. „Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) „Auf Antrag von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fachausschusses der Dienstgeberseite kann die Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der Erschienenen ein Mitglied abberufen. „Der Antrag ist in Textform bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einzureichen und zu begründen.

§ 8 Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission und Amtszeit ihrer Mitglieder

(1) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre, beginnt ab dem Jahr 2027 jeweils am 1. Januar und endet im vierten Jahr mit Ablauf des 31. Dezember.

(2) „Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt mit der Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission und endet mit der Neubildung der nachfolgenden Kommission. „Die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission wird 12 Monate vor dem Beginn der Amtsperiode einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der EKD veröffentlicht, womit der Prozess der Neukonsolidierung beginnt.

(3) Eine erneute Benennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß der Entsende- bzw. Wahlordnung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) „Einem im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz aufgelöst wird.“ Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Absatz 1 oder 2 des MVG.EKD sind.

(3) „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten.“

„Jedes Mitglied ist zumindest mit 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger freizustellen. „Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 25% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger, wobei die Dienstnehmerseite einstimmig eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann.“

„Jedes stellvertretende Mitglied der Dienstnehmerseite, das im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, ist zumindest mit 5% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger freizustellen.“ Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger, wobei der Fachausschuss der Dienstnehmerseite einstimmig eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann.“

„Die Verteilung des Freistellungsumfangs kann frühestens nach einem Jahr geändert werden.“ Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Mitglied Anspruch auf Freistellung mit 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger.

„Für die Tätigkeit der Mitglieder der Dienstgeberseite erhält der diakonische Anstellungsträger des Mitglieds einen pauschalen Kostenersatz von 12.000 € pro Jahr, beginnend mit der Amtsperiode ab 2018.“ Zu Beginn jeder Amtsperiode erfolgt die Fortschreibung des Betrages nach S.8 einmalig für die gesamte Amtszeit nach dem Preissteigerungsindex (Verbraucherpreisindex) des Statistischen Bundesamtes (Destatis); für die Berechnung ist der in Satz 8 genannte pauschale Kostenersatz durch den Verbraucherpreisindex für den Monat Januar 2018 (96,4) zu teilen und sodann mit dem Verbraucherpreisindex des Monats zu multiplizieren, in dem die jeweilige Amtsperiode beginnt.“

„Reisekosten werden nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung und nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen erstattet.“ „Die Regelung über die Reisekostenerstattung des EWDE für Gremienmitglieder vom 11.12.2012 findet entsprechende Anwendung.“ „Die Mitglieder sind von der Geschäftsstelle über die geltenden Regelungen zu informieren.“

(4) „Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Budgets nach § 9a Abs. 1 dieser Ordnung teilnehmen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.“ Über die Erforderlichkeit entscheidet der jeweilige Fachausschuss, ggfs. im Umlauf; in Eilfällen entscheiden Vorsitz und Stellvertretung des Fachausschusses gemeinsam und teilen dies der Geschäftsstelle mit.“

„Die Mitglieder können die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen, soweit die Grenzen des Budgets nach § 9a Abs. 1 der Ordnung und der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung eingehalten werden.“

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse sind, soweit nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen ein Anspruch besteht, für die Teilnahme an Sitzungen im erforderlichen Umfang freizustellen.“

(6) „Die Tätigkeit als Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt mit der schriftlichen Annahme des Mandats gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission.“ Diese Erklärung verpflichtet zur zeitnahen Mitteilung in Textform über Änderungen wesentlicher Bedingungen, welche dieses Mandat betreffen, ebenfalls gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission.“

§ 9a Finanzierung und Kosten

- (1) Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stimmen die beiden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband mit dem Finanzausschuss ein Budget ab, das von der Geschäftsstelle verwaltet wird.
- (2) ¹Die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung gesondert testiert. ²Die Geschäftsführung legt den Prüfungsbericht, das Testat sowie die Feststellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung der Leitung der Diakonie Deutschland vor, die den Finanzausschuss des Aufsichtsrats des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. hierüber informiert.
- (3) ¹Die Kosten der Freistellung für die Dienstnehmerseite sowie den pauschalen Kostenersatz für die Dienstgeberseite, die Sachkosten der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Budgets beider Seiten einschließlich der Personalkosten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beiden Seiten, die Tagungs- und Reisekosten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder, die Tagungs- und Reisekosten der Fachausschussmitglieder sowie die Personalkosten für die juristische Geschäftsführung tragen die gliedkirchlichen Diakonischen Werke gemeinsam. ²Sie werden einmal jährlich nach dem aktuellen Umverteilungsmaßstab der EKD auf alle Diakonischen Werke umgelegt. ³Die Kosten für die Entsendeversammlung und die Delegiertenversammlung sowie die weiteren Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung.

§ 10 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. ²Der Präsident oder die Präsidentin der Diakonie Deutschland leitet den Einführungsgottesdienst, in dem auch den bisherigen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gedankt werden soll. ³Er oder sie eröffnet die Sitzung, weist die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihre Rechte und Pflichten hin und überreicht die Urkunden. ⁴Ein Mitglied der Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband leitet die Sitzung bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (das sind mindestens 13 Mitglieder) für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ²Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu wählen. ³Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen. ⁴Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Fachaufsicht führen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Dienstaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. ³Die Fachaufsicht gegenüber der bzw. dem für eine Seite tätigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter führt der bzw. die jeweilige Seitenvorsitzende.
- (4) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission ist zu einer Sitzung unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 10 Abs. 6 Satz 1 innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (5) ¹An Stelle einer Sitzung nach Abs. 4 kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. ²Die virtuelle Sitzung ist gegenüber der präsenten Sitzung nach Abs. 4 nachrangig, mindestens drei Sitzungen im Kalenderjahr sollen als Präsenzsitzungen stattfinden. ³Der oder die Vorsitzende entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. ⁴Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenz statt. ⁵Die Einwahldaten sollen den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der Einladung mitgeteilt werden. ⁶Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung.
- (6) ¹Die Einladung erfolgt in Textform drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung; im Einzelfall kann die Tagesordnung auch später versandt werden, spätestens aber

bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.² § 10 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.³ Der Versand erfolgt in der Regel elektronisch.

(7) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge zu Arbeitsrechtsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und zu weiteren Anträgen zu stellen oder sich Vorschläge des Fachausschusses als Antrag zu eigen zu machen.² Wird ein Antrag im Sinne von Satz 1 später als zwei Wochen vor einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt, so wird auf dieser Sitzung über diesen Antrag nur beraten und abgestimmt, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission dies mit der Mehrheit anwesenden Mitglieder der nach § 11 Absatz 1 beschlussfähigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschließt und der Beschluss von Mitgliedern beiden Seiten getragen wird.

(8) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung.² Die Geschäftsführung informiert den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitarbeiter der jeweiligen Seite rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, über den Anmeldestand.³ Die in Satz 2 genannten Vorsitzenden tragen dafür Sorge, dass die zum Erreichen der Beschlussfähigkeit gemäß § 11 Abs. 1 erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen.⁴ Ist sowohl ein Mitglied als auch dessen stellvertretendes Mitglied verhindert, kann ein anderes stellvertretendes Mitglied anstelle des verhinderten stellvertretenden Mitglieds an der Sitzung teilnehmen.

(9) An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der EKD und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.² Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.³ Je ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der beiden Seiten kann an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teilnehmen.⁴ Die Arbeitsrechtliche Kommission kann jederzeit in geschlossener Sitzung tagen.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(11) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(12) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite an der Sitzung teilnehmen.

(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.² Anträge, die den gleichen Regelungsgegenstand betreffen wie bereits vorliegende Anträge, werden ebenfalls mit der Mehrheit nach Satz 1 beschlossen.

(3) Über alle anderen Anträge entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der nach § 11 Absatz 1 beschlussfähigen Arbeitsrechtlichen Kommission, sofern der Beschluss von Mitgliedern beider Seiten getragen wird.

(4) Erhält ein Antrag betreffend eine Arbeitsrechtsregelung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Gegenstand auf Verlangen des oder der Antragstellenden in der nächsten oder übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.² Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann auch außerhalb einer Sitzung ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Geschäftsstelle den Schlichtungsausschuss anrufen.³ Die Anrufenden können das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss jederzeit ruhend stellen oder beenden.

(5) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen.² Diese ist mit dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission abzustimmen und an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu versenden.³ Über die Genehmigung der Niederschrift soll in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt werden.

§ 12 Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 werden mit Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht.² Die Beschlüsse wer-

den mit dieser Veröffentlichung wirksam.³ Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 13 Arbeitsausschüsse und Fachgruppen

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. ²Die Arbeitsausschüsse können Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vorbereiten.

(2) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für Arbeitsrechtsregelungen mit besonderen Geltungsbereichen Fachgruppen bilden. ²Die Fachgruppen können Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission für diese Geltungsbereiche vorbereiten.

(3) ¹In die Arbeitsausschüsse und Fachgruppen werden jeweils bis zu fünf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen und Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt. ²Sie sind paritätisch zu besetzen. ³Die Hälfte der gewählten Mitglieder muss im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein; mindestens fünf Personen müssen der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung in Fällen des 11 Absatz 4 Satz 2 wird zu Beginn jeder Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich ein Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) ¹Ordentliche Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind eine ordentliche vorsitzende Person und sechs ordentliche beisitzende Mitglieder. ²Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ³Stellvertretende Mitglieder wirken nur im Schlichtungsausschuss mit, wenn das jeweilige ordentliche Mitglied ausnahmsweise verhindert ist (Abwesenheitsvertretung).

(3) Den Vorsitz des Schlichtungsausschusses übt die ordentliche vorsitzende Person alleine aus, im Vertretungsfall übt die stellvertretende vorsitzende Person den Vorsitz alleine aus.

(4) ¹Wurden zwei vorsitzende Personen gemäß § 14b Absatz 5 benannt, entscheidet das Los darüber, welche der beiden vorsitzenden Personen den Vorsitz in einem Schlichtungsverfahren alleine ausübt. ²Das Losverfahren ist nach jeder Anrufung des Schlichtungsausschusses gesondert durch die Geschäftsstelle entweder in einer Sitzung der Kommission oder im Beisein von jeweils einer Zeugenperson jeder Seite durchzuführen. ³Die vorsitzende Person, auf die das Los dabei nicht gefallen ist, wirkt in dem betreffenden Schlichtungsverfahren nur ausnahmsweise als Abwesenheitsvertretung mit.

(5) ¹Ordentliches oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ist. ²Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen zudem die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

§ 14a Benennung der beisitzenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses

(1) ¹Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten (§ 3 Absatz 1 a und b) bestimmt jeweils drei ordentliche beisitzende Mitglieder und drei stellvertretende beisitzende Mitglieder. ²Jede Seite hat außerdem das Recht, für einzelne Schlichtungsverfahren statt der ordentlichen und stellvertretenden beisitzenden Mitglieder nach Satz 1 neue Personen zu benennen.

(2) Das Verfahren nach Satz 1 gilt entsprechend, wenn in der laufenden Amtsperiode eine Nachbesetzung erforderlich wird.

§ 14b Benennung der vorsitzenden Person

(1) ¹Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann Vorschläge für die Besetzung des Amtes der ordentlichen vorsitzenden oder der stellvertretenden vorsitzenden Person abgeben. ²Aus diesen Vorschlägen bestimmt die Kommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder (das sind mindestens 13 Mitglieder) jeweils eine ordentliche vorsitzende und eine stellvertretende vorsitzende Person.

(2) Kommt eine Einigung nach Absatz 1 Satz 2 nicht spätestens in der zweiten Sitzung nach Beginn der Amtsperiode der Kommission zustande, kann jede der Seiten (§ 3 Absatz 1 a und b) in der zweiten Sitzung die Einberufung des Findungsausschusses beantragen.

(3) ¹Wird ein Antrag auf Einberufung des Findungsausschusses gem. Absatz 2 gestellt, lädt die Geschäftsstelle unverzüglich die vier von der Entsenderversammlung gem. § 6 und die vier von der

Delegiertenversammlung gem. § 7 zuvor bestimmten Mitglieder des Findungsausschusses zur ersten Sitzung. ²Liegen der Geschäftsstelle zum Zeitpunkt des Antrags auf Einberufung des Findungsausschusses keine oder keine vollständigen Informationen über die bestimmten Mitglieder des Findungsausschusses vor, wird der Findungsausschuss nicht einberufen.

(4) ¹Der Findungsausschuss hat die Aufgabe, möglichst einvernehmlich die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person zu benennen. ²Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Er wird von der Geschäftsstelle der Kommission geleitet und tagt mindestens einmal in Präsenz. ⁴Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) ¹Wird kein Findungsausschuss einberufen oder einigt der Findungsausschuss sich nicht spätestens drei Monate nach Antragstellung gemäß Absatz 2, benennen die von der Entsendeversammlung und der Delegiertenversammlung für den Findungsausschuss benannten Mitglieder binnen zwei Wochen je eine vorsitzende Person. ² In diesem Fall können nur solche Personen benannt werden, die zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer richtenden oder schlichtenden Tätigkeit haben. ³Benennt innerhalb der Frist nach Satz 1 nur eine Seite eine vorsitzende Person, ersucht die Geschäftsstelle den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland unverzüglich um Benennung einer zweiten vorsitzenden Person.

(6) Benennt gemäß Absatz 5 keine der beiden Seiten eine vorsitzende Person, ersucht die Geschäftsstelle unverzüglich den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland um eine Entscheidung über eine vorsitzende und eine stellvertretende vorsitzende Person (Abwesenheitsvertretung).

(7) ¹Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 6 gilt entsprechend, wenn im Laufe der Amtsperiode eine Nachbesetzung erforderlich ist. ²Kommt es nicht spätestens in der zweiten Sitzung der Kommission nach Bekanntwerden einer erforderlichen Nachbesetzung zu einer Entscheidung der Kommission gem. Absatz 1, ist entsprechend Absatz 6 unverzüglich der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland um Entscheidung zu ersuchen. ³Ein Findungsausschuss wird in diesem Fall nicht erneut gebildet.

§ 14c Amtsperiode des Schlichtungsausschusses und Amtszeit seiner Mitglieder

(1) ¹Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung, die online stattfindet. ²Der Vorsitz beruft über die Geschäftsstelle mit einer Ladungsfrist von drei Wochen die konstituierende Sitzung unverzüglich ein, sobald alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses gemäß §§ 14a, 14b benannt sind. ³Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses endet mit der Konstituierung eines neuen Schlichtungsausschusses in der drauffolgenden Amtsperiode der Kommission.

(2) Auf Antrag oder mit Zustimmung der antragstellenden Seite, die gem. § 11 Absatz 4 Satz 2 den Schlichtungsausschuss angerufen hat, übergibt der alte Schlichtungsausschuss das Verfahren mit allen Unterlagen an den neuen Schlichtungsausschuss.

(3) ¹Die Amtszeit aller ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses einschließlich der vorsitzenden beginnt mit ihrer Benennung nach §§ 14a, 14b. ²Die Amtszeit endet erst mit der Konstituierung eines neuen Schlichtungsausschusses in der darauffolgenden Amtsperiode der Kommission.

(4) Das Amt eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit nur, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 14 Absatz 3 entfällt, das Mitglied sein Amt niederlegt, aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft zur Amtsübung nicht in der Lage ist oder verstirbt.

§ 14d Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Schlichtungsausschusses verpflichtet. ³Ist ein Mitglied ausnahmsweise an der Sitzungsteilnahme verhindert, informiert es darüber umgehend den Vorsitz, das jeweilige stellvertretende Mitglied und die Geschäftsstelle.

(2) Der Vorsitz ist neutral und wirkt auf eine Einigung hin.

§ 14e Verfahren

(1) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (das sind 4 Personen), darunter der Vorsitz, anwesend ist.

(2) ¹Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder (das sind vier Personen). ²Außer in Fällen des Absatzes 4 (erste Stufe des Schlichtungsverfahrens) ist auch die vorsitzende Person stimmberechtigt.

(3) ¹Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu wahren. ²Der Vorsitz beruft über die Geschäftsstelle die ordentlichen Sitzungen des Schlichtungsausschusses mit einer Ladungsfrist von drei Wochen ein. ³Eine Ladung erfolgt spätestens drei Wochen nach Anrufung des Schlichtungsausschusses und zusätzlich nach Bedarf. ⁴Der Ladung sind die Tagesordnung und die vorliegenden Unterlagen zu den Beratungsgegenständen beizufügen. ⁵Neben den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses sind jeweils eine sachkundige Person von Antragstellerin und Antragsgegnerin zur Anhörung und ggf. weiteren Erläuterungen zur Sachlage einzuladen. ⁶Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁷Über Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit kann der Schlichtungsausschuss beschließen.

(4) ¹In einer ersten Stufe des Schlichtungsverfahrens wirkt die vorsitzende Person auf eine Einigung hin und ist nicht stimmberechtigt. ²In dieser Stufe kann der Schlichtungsausschuss mit der Mehrheit nach Absatz 2 über eine Empfehlung beschließen, mit der die Sache über die Geschäftsstelle an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverwiesen wird. ³Die erste Stufe des Schlichtungsverfahrens endet mit der Annahme einer Empfehlung nach Satz 2, mit der Nichtannahme einer Empfehlung nach Satz 2 (Verfehlen der Mehrheit nach Absatz 2, weniger als vier Stimmen) oder automatisch vier Monate nach Anrufung des Schlichtungsausschusses. ⁴Die vorsitzende Person informiert über die Geschäftsstelle die Kommission über das Ergebnis einer Beschlussfassung.

(5) ¹Wurde eine Sache in der ersten Stufe des Schlichtungsverfahrens mit Empfehlung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverwiesen, können die Mitglieder der Kommission, die den Schlichtungsausschuss angerufen haben, über die Geschäftsstelle den Schlichtungsausschuss erneut in derselben Sache anrufen, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission nicht binnen einem Monat nach Rücküberweisung inhaltlich darüber beschließt. ²§ 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die zweite Stufe des Schlichtungsverfahrens beginnt mit seiner erneuten Anrufung nach Absatz 5 oder mit der Nichtannahme einer Empfehlung des Schlichtungsausschusses in der ersten Stufe des Verfahrens nach Absatz 4. ²Die zweite Stufe des Schlichtungsverfahrens beginnt automatisch auch dann, wenn der Schlichtungsausschuss in der ersten Stufe des Verfahrens nicht binnen vier Monaten nach seiner Anrufung einen Beschluss gefasst hat. ³In der zweiten Stufe des Schlichtungsverfahrens trifft der Schlichtungsausschuss spätestens 3 Monate nach Beginn der zweiten Stufe einen verbindlichen Beschluss in der Sache. ⁴Es gilt Absatz 1. ⁵Auch in der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der beschlussfähige Schlichtungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Absatz 1. ⁶Stimmennthalungen sind unerwünscht und gelten als abgegebene Stimme. ⁷Die vorsitzende Person ist stimmberechtigt und darf sich der Stimme nicht enthalten. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(7) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses in der zweiten Stufe ist verbindlich und ersetzt die Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Geschäftsstelle veranlasst die Veröffentlichung des Beschlusses durch Rundschreiben der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland. ³Der Beschluss wird mit seiner Veröffentlichung wirksam.

(8) ¹Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. ²In diesem Fall entscheidet der Schlichtungsausschuss über eine ihm vorgelegte Angelegenheit in voller Besetzung. ³Ist der Schlichtungsausschuss in Fällen des Satzes 1 trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(9) ¹Die Kosten des Schlichtungsverfahrens und des Findungsausschusses trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung. ²Die vorsitzenden Personen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des § 12 des Kirchengerichtsgesetzes der EKD i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschV.EKD).

§ 15 Rechtsschutz

Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieser Ordnung ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer fürmitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten

¹Änderungen dieser Ordnung treten durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland in Kraft. ²Zusätzlich werden sie im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht. ³Nach Verbandsrundschreiben gemäß Satz 1 gelten die Änderungen der Ordnung mit Ausnahme der Änderungen zu § 14 (§§ 14-14e neu), auch für laufende Anträge auf den Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Die Änderungen zu § 14 (§§ 14-14e neu) gelten abweichend von Satz 3 mit Wirkung vom 1.1.2027. ⁵Die Besetzung als Vorsitz und als stellvertretender Vorsitz des Schlichtungsausschusses für die laufende Amtsperiode ergibt sich aus der protokollierten Beschlusslage des Findungsausschusses.

Berlin, den 15. Dezember 2025

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Rüdiger Schuch
Präsident

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Elke Ronneberger
Bundesvorständin Sozialpolitik

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Dr. Jörg Krutschmitt
Bundesvorstand Finanzen, Personal und Recht

Nr. 6

Entsendeordnung Dienstnehmerseite — Entsendung der Dienstnehmerseite in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland.

Vom 15. Dezember 2025

(1) ¹Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der EKD die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. ²Dazu müssen sie sich bei dem bzw. den Diakonischen Werk(en) der Gliedkirche(n) spätestens zwei Monate vor Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission anmelden, in dessen bzw. deren Gebiet(en) sie Mitglieder haben.

(2) ¹Die Diakonischen Werke der Gliedkirchen benennen der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die im Bereich ihres Werkes nach Abs. 1 Satz 2 angemeldeten und die als Sozialpartner der Diakonie tätigen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände. ²Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission befragt die benannten Sozialpartner (Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände) mit einer Frist von 6 Wochen, ob sie sich an der Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen. ³Nach Ablauf der Frist lädt die Geschäftsführung die mitwirkungsbereiten Sozialpartner zu einer Versammlung aller Regionen (Entsendeversammlung) ein, in der sie sich auf die Besetzung der Dienstnehmerseite einigen sollen.

(3) Jeder Verband und jede Gewerkschaft kann sich je Region mit in der Regel zwei Vertreter/-innen an der Entsendeversammlung beteiligen.

(4) Die Entsendeversammlung wird von einem Mitglied der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(5) ¹Die Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission werden nach Regionen entsandt.

²1. Region Nord:

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V., Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V., Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierten Kirche, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V., Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V., Diakonisches Werk Bremen e.V.

2. Region Ost:

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., Diakonisches Werk Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V., Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

3. Region West:

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.–Diakonie RWL, Diakonie Hessen–Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

4. Region Süd:

Diakonisches Werk Bayern der Ev.-Luth. Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V., Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Diakonisches Werk der evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

³Die Regionen entsenden folgende Anzahl von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission: Region Nord 3, Region Ost 2, Region West 4, Region Süd 3. ⁴Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(6) Nach Beratung in den Regionalgruppen fordert der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin die Vertreter/-innen der Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften auf, die Personen zu benennen, die als Mitglieder und Stellvertretungen für ihre jeweilige Region entsandt werden sollen; mindestens zwei der Mitglieder müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der vertretenen Region haben.

(7) ¹Als Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können nur Anwesende benannt werden oder Personen, die sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu werden. ²Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen.

(8) Zur Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission sind nur Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände berechtigt, die die erforderliche Mächtigkeit haben.

(9) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände in einer Region nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände der Region.

(10) ¹Eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband, in der/dem sich nach ihrer/seiner rechtlichen Organisation nur ein Teil der Mitarbeiterschaft zusammenschließen kann, darf in einer Region höchstens zwei Sitze als Mitglieder, insgesamt höchstens drei Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission einnehmen. ²Das Gleiche gilt für Stellvertretungen.

(11) Einigen sich die erschienenen Gewerkschaften und Verbände einer Region nicht auf die Besetzung der Sitze der Region, kann jede Gewerkschaft oder jeder Verband binnen einer Woche nach Ende der Versammlung den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der EKD mit der Bitte um Entscheidung anrufen.

(12) Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin stellt zum Abschluss der Versammlung die Namen der entsandten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest.

(13) ¹Sind in Regionen die Sitze durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände ganz oder teilweise nicht besetzt, sollen alle oder die verbleibenden Sitze durch Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gesamtausschüsse der Diakonie oder deren Funktionen wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen besetzt werden. ²Absatz 11 bleibt unberührt. ³Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin stellt fest, in welchen Regionen wie viele Sitze nicht besetzt wurden. ⁴Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert die Gesamtausschüsse oder deren Funktionen wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Regionen schriftlich auf, Mitglieder und Stellvertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden. ⁵Sind mehr Gesamtausschüsse oder deren Funktionen wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen bereit in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuarbeiten als Sitze zur Verfügung stehen, werden die Sitze und Stellvertretungen nach der Mitarbeiterzahl in dem Gebiet der Zusammenschlüsse besetzt. ⁶Der Gesamtausschuss oder dessen Funktion wahrnehmender überörtlicher Zusammenschluss der Mitarbeitervertretungen darf nur solche Mitglieder und Stellvertreter entsenden, die in Einrichtungen beschäftigt sind, die für Mitarbeiter die AVR Diakonie Deutschland oder ein an diese angelehntes Arbeitsrecht anwenden.

(14) Sind für eine Region weder Mitglieder von den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden noch von den Gesamtausschüssen oder deren Funktionen wahrnehmenden überörtlichen Zusammenschlüssen der Mitarbeitervertretungen entsandt, werden die Sitze dieser Region auf die anderen Regionen aufgeteilt.

(15) Scheidet ein entsandtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird abberufen, entsendet die Gewerkschaft oder der Mitarbeiterverband bzw. der Gesamtausschuss oder der dessen Funktion wahrnehmende überörtliche Zusammenschluss der Mitarbeitervertretungen, die oder der durch das Mitglied oder stellvertretende Mitglied vertreten wurde, ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied.

Zusammensetzung des Fachausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission – Dienstnehmerseite

(1) „Der Fachausschuss setzt sich aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus Mitgliedern zusammen, die von regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen entsandt wurden.“ „Das Besetzungsverfahren regeln die folgenden Absätze.“

(2) „Zur Bildung des Fachausschusses stellt die Geschäftsführung nach der Benennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission fest, welche Arbeitsrechtlichen Kommissionen auf gliedkirchlicher Ebene weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind.“ „Jede dieser Arbeitsrechtlichen Kommissionen kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.“

(3) Die in Abs. 2 definierten regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen (Dienstnehmerseite) werden durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich aufgefordert, mitzuteilen, ob sie ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden wollen und um die Benennung der Person gebeten.

(4) Benennt eine regionale Arbeitsrechtliche Kommission keinen Vertreter oder Vertreterin, so bleibt der Sitz dieser Arbeitsrechtlichen Kommission im Fachausschuss unbesetzt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachausschuss aus, bestellt die regionale Arbeitsrechtliche Kommission, die durch das Mitglied vertreten wurde, ein neues Mitglied.

(6) Der Fachausschuss ist berechtigt, Gäste, insbesondere Vertreter/-innen von großen überregionalen Trägern, temporär oder dauerhaft hinzuzuziehen.

Berlin, den 15. Dezember 2025

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Rüdiger Schuch
Präsident

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Elke Ronneberger
Bundesvorständin Sozialpolitik

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Dr. Jörg Krutschmitt
Bundesvorstand Finanzen, Personal und Recht

Nr. 7 Wahlordnung der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstgeberseite für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland und für den Fachausschuss.

Vom 15. Dezember 2025

A. Wahl der Dienstgeberseite

(1) „Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen.“ „Die diakonischen Dienstgeberverbände benennen gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten.“ „Die Geschäftsführung teilt die Namen und den Bereich des Diakonischen Werkes, aus dem die Delegierten stammen, den Diakonischen Werken der Gliedkirchen mit.“ „Die Geschäftsführung lädt mit einer Frist von sechs Wochen zur Delegiertenversammlung ein.“ „Die Delegiertenversammlung soll im Regelfall als Präsenzitzung stattfinden.“ „Sie kann auch in Form einer virtuellen Sitzung einberufen werden; sie soll in Form einer virtuellen Sitzung einberufen werden, wenn sie während einer Amtsperiode im Wesentlichen zur Wahl von Nachfolgern für während dieser Amtsperiode ausgeschiedene Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dient.“ „Die Diakonischen Werke entsenden je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für die jeweiligen Diakonischen Werke geltenden Rechts in die Delegiertenversammlung.“ „Erfolgt keine Entsendung eines bzw. einer Delegierten,

soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden. „Die Delegierten müssen gegenüber der Geschäftsstelle in Textform erklären, dass sie sich an der Wahlhandlung beteiligen werden.“

(2) „Einigen sich die Delegierten nicht auf eine gemeinsame Wahl, werden die Mitglieder nach zwei Gruppen gewählt:

1. Aus den Vorschlägen der Delegierten der Dienstgeberverbände 6 Personen
2. Aus den Vorschlägen der Delegierten der Diakonischen Werke 6 Personen

„Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.“

(3) „Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. „Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. „Ist die Geschäftsführung verhindert, kann das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung eine Person mit der Vertretung beauftragen. „Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder zu schriftlichen Wahlvorschlägen auf. „Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden.“

(4) „Nach Bekanntgabe der Kandidaten fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Delegierten zur Entscheidung auf, ob eine gemeinsame Wahl oder eine Wahl nach Gruppen stattfinden soll. „Eine Einigung über eine gemeinsame Wahl wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden getroffen. „Es sind in getrennten Wahlgängen 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder zu wählen.“

(5) „Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. „Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. „Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt.“

(6) „Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. „Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.“

(7) „Erfolgt keine Einigung auf eine gemeinsame Wahl, wird die Wahl getrennt für die in Abs. 2 aufgeführten Gruppen durchgeführt. „Die Delegierten der Gruppe 1 sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. „Die Wahl der zweiten Gruppe findet erst statt, wenn die Wahl aus der ersten Gruppe abgeschlossen ist. „Aus jeder Gruppe sind in getrennten Wahlgängen 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder zu wählen. „Für die Wahl gelten die Abs. 5 und 6.“

(8) Wenn nur die Hälfte oder weniger der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt, bestimmt das Los das Mitglied, für das die Wahl erneut durchzuführen ist.

(9) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Delegiertenversammlung teilt der Geschäftsführung unverzüglich die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.

(10) Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 8 Abs. 4 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung ein neues Mitglied zu wählen.

B. Bildung des Fachausschusses

Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. „Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden. „Die Entsendung ist der Geschäftsstelle der ARK.DD unverzüglich in Textform anzugeben.“

Übergangsregelung

Die am 4. Februar 2010 erfolgte Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gilt für die Amtsperiode 2010 bis 2013.

Berlin, den 15. Dezember 2025

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Rüdiger Schuch
Präsident

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Elke Ronneberger
Bundesvorständin Sozialpolitik

**Bundesvorstand
der Diakonie Deutschland**
Dr. Jörg Krutschmitt
Bundesvorstand Finanzen, Personal und Recht

Nr. 8
Bekanntmachung über die
Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland
(ARK.DD)

Vom 15. Januar 2026

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der ARK.DD-Ordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2025 (Abl. EKD 2026 S. 7) gibt die Geschäftsstelle der ARK.DD die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland zum 1. Januar 2027 bekannt. Die ARK.DD-Ordnung, die Entsendeordnung für die Dienstnehmerseite und die Wahlordnung für die Dienstgeberseite jeweils in der Fassung vom 15. Dezember 2025 sind im Amtsblatt (Abl. EKD 2026 S. 7, 16, 18) veröffentlicht und auf www.arkdd.de/ordnungen.html einsehbar.

Berlin, den 15. Januar 2026

**Geschäftsleitung der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Diakonie Deutschland**

Nr. 9
Berichtigung des Kirchengerichtsgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 15. Januar 2026

Das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG-EKD) in der Fassung vom 12. November 2025 (Abl. EKD S. 139) wird wie folgt berichtet:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 21 wird die Angabe „Verfahrensbevollmächtigte“ durch die Angabe „Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 24 Zwangsmaßnahmen“.
- c) In der Angabe zu Teil 2 wird die Angabe „Vorschriften“ durch die Angabe „Vorschriften“ ersetzt.

Hannover, den 15. Januar 2026

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Hans Ulrich Anke
Präsident

B. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse**Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes****Nr. 10****Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.****Vom 23. Juni 2025**

Die Versammlung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) hat am 23. Juni 2025 gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung Oberkirchenrat Dirk Stelter, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum stellvertretenden Vorsitzenden des DNK/LWB gewählt.

Hannover, den 23. Juni 2025

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Vorsitzende
des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes

C. Mitteilungen

